



**An den
Oberbürgermeister
- im Hause -**

Antrag gem. §2 der Geschäftsordnung der Stadt Oberhausen: Aufnahme eines
Tagesordnungspunktes für die Ratssitzung am 23.2.2015

11. März 2015

Hier: Der Rat der Stadt möge beschließen, gem § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW
selbst über die Standorte und Einrichtungsarten bzw. Bauweisen für neue
Flüchtlingsunterkünfte in Oberhausen zu entscheiden

Sehr geehrter Herr Wehling,

namens der Fraktion Bündnis Oberhausener Bürger (BOB) bitte ich Sie, bei der Aufstellung der
Tagesordnung zur Ratssitzung am 23. März 2015 den Tagesordnungspunkt:

**Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt möge beschließen, gem § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW selbst über
die Standorte und Einrichtungsarten bzw. Bauweisen für neue Flüchtlingsunterkünfte in Oberhausen zu entscheiden.**

Begründung:

Am 03.03.2015 wurden die Fraktionsvorsitzenden im Rat von der Verwaltung darüber informiert, dass an insgesamt
fünf Standorten im Stadtgebiet neue Flüchtlingsunterkünfte errichtet oder bestehende erweitert werden sollen. Die
Entscheidung sei getroffen, eine Beteiligung des Rates sei nicht erforderlich, da es sich um ein laufendes Geschäft der
Verwaltung handle.

Die BOB Fraktion bezweifelt bereits dieses, insbesondere angesichts des Umfangs und der kommunalen Bedeutung
sowie des finanziellen Rahmens. Eine Vorabinformation der Bürger über die Standortsuche und die Planungen ist
leider nicht erfolgt.

Seite 1 von 2

Um aber kommunales Handeln dem Bürger gegenüber nachvollziehbar zu machen und ihn an Prozessen beteiligen
zu können, sollten wichtige Entscheidungen wie diese nicht der Verwaltung allein überlassen werden. Daher sollte
zumindest der Rat über Standorte und die Art der Einrichtung selbst entscheiden, damit der Bürger über seine

gewählten Ratsvertreter repräsentiert wird und ggf. mit diesen zur Entscheidungsfindung in Dialog treten kann. Dies halten wir für das absolute Mindestmaß von erforderlicher Bürgerbeteiligung.

Ohne dass dann die Frage entschieden werden müsste, ob es sich überhaupt noch um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handeln kann, sollte der Rat von der Möglichkeit des § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch machen und sich die Entscheidung selbst vorbehalten.

Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Karl-Heinz Mellis'.

Karl-Heinz Mellis

Fraktionsvorsitzender

Bündnis Oberhausener Bürger